IHK für Oberfranken Bayreuth

# Informationen zur Prüfung
# Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Metall

Die Prüfung zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Metall ist eine öffentlich-rechtliche Prüfung auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes und keine Lehrgangsabschlussprüfung. Die Prüfungsanforderungen sind in der Prüfungsverordnung geregelt. Die Prüfungsinhalte beziehen sich daher nicht auf den im Unterricht vermittelten Stoff, sondern auf die Prüfungsverordnung und die Berufspraxis.

*Die Informationen geben die rechtlichen Regelungen sinngemäß wieder. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Verordnung über die oben genannte Prüfung sowie die Fortbildungsprüfungsordnung zu.*

**Zulassungsvoraussetzungen:**

Sie können zum **Prüfungsteil 2 „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“** zugelassen werden, wenn Sie

a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Metallberufen zugeordnet werden kann
   oder
b) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis
   oder
c) eine mindestens vierjährige Berufspraxis nachweisen können.

Zum **Prüfungsteil 3 „Handlungsspezifische Qualifikationen“** können Sie zugelassen werden, wenn Sie folgendes nachweisen:

d) das Ablegen der Prüfung Teil 2 „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“
   und
e) in den in a) bis c) genannten Fällen zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis
   und
f) den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung oder aufgrund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung gleichwertig sind.

Die Berufspraxis gemäß der Prüfungsteile 2 und 3 soll im Produktionsbereich der Metallbrache erworben sein.

Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen, können Sie auch zur Prüfung in den Prüfungsteilen zugelassen werden, wenn Sie durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft machen, dass Sie berufspraktische Qualifikationen erworben haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Die Zulassungsvoraussetzungen a) bis c) müssen Sie zum Zeitpunkt des zweiten Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“, die Voraussetzungen d) bis f) für den Teil 3 „Handlungsspezifische Qualifikationen“ müssen Sie bis zum ersten Tag der dritten Teilprüfung erfüllt haben. Sollten Sie einen Vollzeitlehrgang besuchen, muss die erforderliche Berufspraxis schon zu Beginn des Lehrgangs nachgewiesen werden.

**Gliederung der Prüfung (Fächer):**

Das Prüfungsverfahren zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Metall umfasst drei Prüfungsteile. Teil 2 und 3 werden nach den folgenden Schilderungen abgelegt.
Der 1. Teil (Ausbilder-Eignungsprüfung) muss gesondert beantragt und abgelegt werden.

**Teil 1 „berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen“ (Ausbilder-Schein, AdA)**
(siehe Hinweisblatt zur berufs- und arbeitspädagogischen Eignung)

**Teil 2 „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“**
- Rechtsbewusstes Handeln (90 Minuten)
- Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung (90 Minuten)
- Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten (90 Minuten)
- Betriebswirtschaftliches Handeln (90 Minuten)
- Zusammenarbeit im Betrieb (90 Minuten)

**Teil 3 „Handlungsspezifische Qualifikationen“**
- Schriftliche Situationsaufgabe mit dem Schwerpunkt TECHNIK (240 Minuten)
- Schriftliche Situationsaufgabe mit dem Schwerpunkt ORGANISATION (240 Minuten)
- Situationsbezogenes Fachgespräch mit dem Schwerpunkt FÜHRUNG/PERSONAL (75 Minuten)

Bei der Anmeldung zur Prüfung geben Sie bitte die Termine der einzelnen Prüfungsteile an. Die Terminauswahlmöglichkeiten finden Sie unter dem Punkt „Prüfungstermine“ oder auf unserer Homepage (www.bayreuth.ihk.de).

Da Sie die Ausbildereignungsprüfung gesondert ablegen müssen, reichen Sie uns bitte spätestens vor Beginn der letzten Prüfungsleistung (Situationsbezogenes Fachgespräch) einen entsprechenden Nachweis ein. Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass am Tag des Situationsbezogenen Fachgesprächs die letzte Möglichkeit ist, uns diese nachzuweisen. Sollten Sie den Nachweis zu Beginn Ihrer Prüfung dem Prüfungsausschuss nicht vorlegen können, dürfen Sie das Situationsbezogene Fachgespräch nicht antreten. Dieses gilt dann automatisch als nicht bestanden.

**Bestehensregelung:**

Sie haben die Prüfung bestanden, wenn Sie in allen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen erbracht haben und die Prüfung im Prüfungsteil 2 „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.
Den Bescheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung erhalten Sie nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsteile.

**Mündliche Ergänzungsprüfung:**

(der Prüfungsversuch ist noch nicht, kann aber noch bestanden werden)

**Teil 2 „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“**

Sie können ihre schriftlichen Prüfungsleitungen in diesem Teil der Prüfung durch mündliche Prüfungen ergänzen, wenn Sie in höchsten zwei der fünf Fächer Ergebnisse erzielt haben, die unter 50 aber mindestens bei 30 Punkten liegen. In den zu ergänzenden Fächern können zu allen Gebieten des jeweiligen Faches Fragen gestellt werden. Was in der schriftlichen Prüfung behandelt wurde, spielt für die Ergänzungsprüfung grundsätzlich keine Rolle. Die mündliche Ergänzungsprüfung dauert je Fach ca. 10 Minuten. Für die Gesamtnote des betreffenden Faches werden die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen zusammen gezogen. Die schriftliche Leistung hat dabei doppeltes Gewicht (schriftlich : mündlich = 2:1). Ein Fach ist mit der mündlichen Ergänzungsprüfung dann bestanden, wenn mindestens 50 Punkte im Gesamtergebnis erreicht wurden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist in diesem Prüfungsteil ausgeschlossen, sobald auch nur eine schriftliche Leistung mit weniger als 30 Punkten bewertet wurde. Der Prüfungsteil gilt dann sofort als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

**Teil 3 „Handlungsspezifische Qualifikationen“**

In den beiden schriftlichen Situationsaufgaben mit den Schwerpunkten Technik bzw. Organisation ist eine mündliche Ergänzungsprüfung möglich, wenn in nur einem der beiden Fächer weniger als 50 aber mindestens 30 Punkte erreicht wurden. In der mündlichen Ergänzungsprüfung werden Fragen zu allen drei Handlungsbereichen (Technik; Organisation; Führung und Personal) gestellt. Die Ergänzungsprüfung dauert ca. 15 Minuten. Für die Gesamtnote des betreffenden Faches werden die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen zusammen gezogen. Die schriftliche Leistung hat dabei doppeltes Gewicht (schriftlich : mündlich = 2:1). Ein Fach ist mit der mündlichen Ergänzungsprüfung dann bestanden, wenn mindestens 50 Punkte im Gesamtergebnis erreicht wurden. Bei einer oder zwei schriftlichen Leistungen mit weniger als 30 Punkten ist die mündliche Ergänzung ausgeschlossen. Der Prüfungsteil gilt dann sofort als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

**Prüfungstermine:**

Alle angebotenen schriftlichen Prüfungstermine finden Sie auf unserer Homepage
www.bayreuth.ihk.de unter der jeweiligen Prüfung.

**Situationsbezogenes Fachgespräch:**

(30 Minuten Vorbereitung + 45 Minuten Präsentation/Fachgespräch)

Der Termin wird nach Bedarf und Verfügbarkeit der Prüfer von der IHK festgelegt. Sie werden von uns rechtzeitig informiert.

Der Ablauf ist wie folgt. Zu Beginn erhalten Sie einen Handlungsauftrag in schriftlicher Form. Ihnen wird ca. **30 Minuten Vorbereitungszeit** gewährt, um den Handlungsauftrag mit Hilfe von Medien (z. B. Flip-Chart, Folien, etc.) zu bearbeiten und Ihre Präsentation vorzubereiten. Danach werden Sie zur Prüfung abgeholt. In der Prüfung haben Sie **maximal 15 Minuten Zeit**, Ihre Ergebnisse **zu präsentieren**. Im Anschluss daran werden Ihnen in einem Fachgespräch vertiefende Fragen durch den Prüfungsausschuss gestellt.

**Prüfungsgebühr:**

Die Prüfung kostet derzeit 240,00 € pro Prüfungsteil (ohne Ausbildereignungsprüfung). Die Gebührenbescheide erhalten Sie mit den Einladungen zur Prüfung ca. 6 bis 8 Wochen vor der ersten Prüfungshandlung eines jeden Teils. Bitte bezahlen Sie die Gebühr fristgerecht, da Sie sonst nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen.

**Wiederholung:**

Sollten Sie einen Prüfungsteil nicht bestanden haben, dürfen Sie diesen zwei Mal wiederholen. Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung werden Sie von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn Sie darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben und Sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet haben. Das bedeutet, dass Sie nur die Fächer nochmals ablegen müssen, die Sie nicht bestanden haben. Aber Vorsicht: Es gilt immer das letzte Ergebnis! Es ist auch eine Verschlechterung möglich. Bitte beachten Sie, dass Sie grundsätzlich die Prüfung insgesamt und damit auch die Wiederholung bei uns durchführen und beenden müssen, wenn Sie das Verfahren bei uns begonnen haben. Leider können wir jedes Jahr nur eine begrenzte Zahl von Prüfungsterminen anbieten, so dass Sie unter Umständen erst ein Jahr nach Abschluss des erfolglosen Prüfungsversuches die Wiederholung antreten können.

| **Anschrift:** | **Ansprechpartner:** |
|---|---|
| Industrie- und Handelskammer<br>für Oberfranken Bayreuth<br>Prüfungswesen Weiterbildung<br>Bereich Berufliche Bildung<br>Bahnhofstraße 25<br>95444 Bayreuth | Lukas Stahlmann<br>Telefon: 0921 886-199<br>E-Mail: stahlmann@bayreuth.ihk.de<br>Internet: www.bayreuth.ihk.de |

# ALLGEMEINE HINWEISE

**Anmeldung (Frist und Form):**

Bitte melden Sie sich frühzeitig, spätestens drei Monate vor dem ersten Prüfungstag an. Später eingehende Anmeldungen/Zulassungsanträge können nicht berücksichtigt werden.
Für Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung verwenden Sie bitte das von uns ausgegebene Anmeldeformular.

**Abmeldung und Rücktritt:**

Sofern Sie zu einer Prüfung angemeldet sind, diese aber nicht antreten möchten oder können, benötigen wir von Ihnen unverzüglich eine unterschriebene Abmeldung (gerne können Sie diese faxen oder eingescannt per E-Mail an uns senden!). Sollte uns keine Abmeldung vorliegen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Bei einer Abmeldung, die früher als zwei Monate vor der ersten Prüfungshandlung erfolgt, werden Sie, ohne dass es einer weiteren Begründung von Ihnen bedarf, kostenfrei aus dem Verfahren gestrichen.
Erfolgt die Abmeldung binnen zwei Monaten, werden Sie ebenfalls ohne eine Begründung jedoch gegen Berechnung der halben Prüfungsgebühr, höchstens jedoch 150,00 € aus dem Verfahren genommen.

Für den Fall, dass Sie uns erst nach Beginn der ersten Prüfungshandlung Ihre Abmeldung bzw. Ihren Rücktritt schriftlich mitteilen, benötigen wir von Ihnen einen Beleg für das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen verhindert sein, reichen Sie uns bitte unverzüglich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ein ärztliches Attest ein. Wenn kein wichtiger Grund vorliegt oder nicht unverzüglich nachgewiesen wird, gelten die versäumten Prüfungsleistungen als nicht bestanden.

**Einwendungen bei Prüfungshandlungen:**

Sollten im Verlauf der Prüfung Störungen auftreten, bitten wir Sie, uns diese unverzüglich mitzuteilen, damit wir uns um Abhilfe kümmern können. Sprechen Sie bitte die Aufsichten, die Prüfer oder einen der Mitarbeiter vom Prüfungswesen der Weiterbildung an. Später vorgetragene Störungsmeldungen sind zwecklos.

**Auskünfte über Prüfungsergebnisse:**

Telefonische Anfragen nach Prüfungsergebnissen sind zwecklos, Auskünfte dürfen wir Ihnen nicht erteilen. Wir teilen Ihnen die Ergebnisse **ausschließlich schriftlich** mit.